

Schauplätze der Industriekultur in Bayern

Bayern war bis ins 20. Jahrhundert zu großen Teilen – von den städtischen Zentren München, Augsburg und Nürnberg und einigen Regionen mit speziellen Produktionen wie von Porzellan oder Glas abgesehen – kein Industrieland. Die Überreste historischer Industrieanlagen oder auch Spuren einer speziellen „Arbeiterkultur“ nehmen sich daher im Gegensatz zu frühen großindustriellen Zentren wie in Nordrhein-Westfalen oder in Sachsen eher bescheiden aus. Umso verdienstvoller ist das Unterfangen zu werten, Schauplätze der Industriekultur in einer eigenen Publikation zusammenzustellen, damit auf ihre Bedeutung zu verweisen und gleichzeitig für die Wichtigkeit ihrer Bewahrung zu sensibilisieren.

Diese Aufgabe hat Werner Kraus als Herausgeber im Auftrag des Verbandes der bayerischen Bezirke auf sich genommen. Das im März 2006 vorgestellte Werk „Schauplätze der Industriekultur in Bayern“, erschienen im Verlag Schnell & Steiner, versammelt Informationen zu über 100 historischen Orten, Industrieanlagen, prägenden Gebäuden und Museen, an denen exemplarisch die Industrialisierung und die Arbeitswelt im 19. und 20. Jahrhundert, Wirtschafts-, Sozial-, aber auch Architekturgeschichte nachvollzogen werden können. Ein zeitlicher Schwerpunkt wurde auf die Jahre von 1860-1920 gelegt. Wie allein schon die Zahl der erläuterten Orte zeigt, will das Buch keine Auflistung aller noch erhaltenen Gebäude und Einrichtungen bieten. Man freut sich zwar, wenn Fachleute das Kompendium benützten, so der Vorsitzende des Kulturausschusses des Verbandes der bayerischen Bezirke, Ludwig Spreitzer, bei der Buchvorstellung, doch wende sich das Werk in erster Linie an historisch interessierte Bürger, die etwa bei Landesausstellungen oder dem Tag des offenen Denkmals neugierig würden und nach weiteren Informationen suchten.

Aus diesem Grund wählte man als Konzept des Bandes auch eine anregende Mischung von Sachinformationen zu den einzelnen Gebäuden, Industrien und Museen, verfasst zumeist von profunden Sachkennern vor Ort, dazu von biografischen Porträts von Industriepionieren wie Carl von Lindt, Oskar von Miller oder Alexander Wacker, sowie Stichwort-Kästen mit der Erklärung von Begriffen wie „Gewerbefreiheit“, „Dampfmaschine“ „Pechkohle“ oder „Zwangsarbeiter“. Spezielle Themenrouten, die in Rundgängen oder bei Rundfahrten die Augen öffnen für die bayerische Industriegeschichte, runden den reich bebilderten Band ab, der damit Nachschlagewerk, Lesebuch und Reiseführer in einem ist. Adressen, Öffnungszeiten, Literaturhinweise, Karten und Register bieten weitere praktische Informationen.

Fazit: Ein informatives Buch und ideales Geschenk, das in den Shops zumindest aller bayerischen Museen mit industriegeschichtlichen Bezügen vertreten sein sollte.

Wolfgang Stäbler

Werner Kraus (Hg.)/Verband der bayerischen Bezirke: Schauplätze der Industriekultur in Bayern, Regensburg 2006, 320 S., ISBN 3-7954-1790-2

Rechtsfragen rund ums Museum

Mit der Broschüre „Rechtsfragen rund ums Museum“ widmet sich Dr. Helmut Mayer-Metzner, Referatsleiter der Regierung von Oberfranken, einem – wie in der Vorbemerkung zu Recht verwiesen wird – durchaus schwierigen und komplexen Thema. Da Museen heute nicht mehr bloße „hehre Bildungsstätten“, sondern Orte des „Infotainments“ sind, müssen sich Ausstellungsgestalter in ihren konzeptionellen Überlegungen dementsprechend anpassen. Lernen findet heute auf sehr unterschiedliche Art und Weise statt, so dass weit mehr als eine schiere „Zurschaustellung“ von Exponaten gefragt ist. Da zugleich derartige Einrichtungen mit

Neue Bücher

den Angeboten von Fernsehen, Film, Theater und sonstiger Unterhaltungsindustrie konkurrieren und sich außerdem die Wertvorstellungen und Sehgewohnheiten der Menschen deutlich verändert zu haben scheinen, sind Museen Einrichtungen, die ihrem (verfassungsrechtlichen) Bildungsauftrag gerecht werden wollen, ihr Anliegen in inszenierten Ausstellungen präsentieren müssen.

Es ist das Verdienst des Bezirks Oberfranken, als Herausgeber dieser Broschüre einen Vortrag des Autors am Museumstag des Bezirks Oberfranken am 10. Oktober 2005 in seine Schriftenreihe zur Heimatpflege in Oberfranken, Reihe I: Geschichte und Museumswesen, als dessen Nummer 4 aufgenommen zu haben. Noch größere Anerkennung verdient der Bezirk Oberfranken für sein Bestreben, „künftig den Museen in Oberfranken bei Ausstellungen, bei Einrichtungen, bei Restaurierungen, bei Medieneinsatz, bei museumspädagogischen Projekten und bei Alltagsproblemen Unterstützung zu bieten.“ Diese regionale Ergänzung zur Arbeit der Landesstelle für die nichtstaatlichen Museen in Bayern im Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege wird der besonderen Bedeutung des Museumsstandorts und Kulturraums Oberfranken sehr gerecht. Es ist als ein mehr als positives Zeichen zu sehen, dass entgegen dem allgemeinen Trend in der öffentlichen Verwaltung sich der Bezirk Oberfranken an der Seite der bayerischen Rechtsprechung, allen voran des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs (vgl. insb. die Entscheidung vom 31. Mai 2006, Az.: Vf. 1-VII-05, BayVBl 2006, 589 ff., zur Bedeutung von Art. 141 der Bayerischen Verfassung für jegliches staatliche und kommunale Handeln), für den Erhalt und die Pflege seines bzw. unseres kulturellen Erbes aktiv einsetzt. Wieder einmal zeigt sich der Bezirk Oberfranken als Vorbild in Bayern!

Mit seiner Broschüre „Rechtsfragen rund ums Museum“ ist Dr. Helmut Mayer-Metzner eine empfehlenswerte Einführung in museumsrechtliche Fragestellungen gelungen. Der Vortrag bzw. die Broschüre des Autors ist so anschaulich, gut verständlich und praxisorientiert, wie man es sich von einer Veröffentlichung zu diesem Thema wünscht.

Natürlich wäre es wohl kritisch zu hinterfragen, wenn diese Broschüre ohne bereits vorhandene theoretische Durchdringung der Rechtsfragen des deutschen Museumswesens erfolgt wäre. Das Rechtsgebiet „Museumsrecht“ ist ein umfassendes, vielfältiges und nicht immer einfaches Terrain. Das Museumsrecht im engeren Sinne umfasst unter anderem die Rechtsstellung der Museen selbst, den öffentlich-rechtlichen Erwerb von Museumsgut, die Kontrolle von privaten Museumsgütern, den Kulturgüterschutz und die Benützung der Museen. Zum Museumsrecht im weiteren Sinn zählen vor allem Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem Kauf von Altertümern und Kunstwerken, den Museumsleihvertrag, die Kunstversicherung und urheberrechtliche Fragen. Allerdings liegen den interessierten Kreisen nicht nur verschiedene Beiträge und Monographien zu Teilaspekten dieses ungeheuer breiten Themenspektrums ab Beginn der 80er Jahre vor (u. a. von Hans Peter Ipsen, Der „beliebte“ Museumsverein, in: Lüneburger Blätter 25/26, 1982, S. 7 ff., und von Hans Rainer Künzle, Schweizerisches Bibliotheks- und Dokumentationsrecht. Das Recht der Bibliotheken, Archive, Museen und Dokumentationsstellen in der Schweiz mit rechtsvergleichenden Hinweisen auf das deutsche, französische, englische und amerikanische Recht, Zürich 1992), vielmehr existiert – beginnend ab 1993 – die vom Institut für Museumskunde der Staatlichen Museen Berlin (Stiftung Preußischer Kulturbesitz) herausgegebene Reihe „Handbuch des Museumsrechts“ (<http://www.smb.spk-berlin.de/ifm/index.php?ls=8&topic=Publikationen&subtopic=HandbuchRecht&lang=de&tt=ja&tf=ja>) mit seinen an den juristisch nicht vorgebildeten Museumsmitarbeiter gerichteten Ausführungen in Form eines Nachschlagewerks zu den Themenkreisen Arbeitsrecht, Privatversicherungsrecht, Erwerb von Museumsgut, Internationaler

Schutz von Museumsgut, Sozialrecht, Digitale Bildverarbeitung und Urheberrecht, Öffentliches Recht, Rechtliche Grundlagen der Privatisierung von Dienstleistungen im Museum sowie Versicherungsfragen im Museumsbereich. Nachdem somit die übergreifenden Zusammenhänge jedermann zugänglich dargestellt sind, das Terrain somit keineswegs mehr als unerschlossen bezeichnet werden kann, war und ist es opportun und dienlich, im Rahmen eines hoffentlich Fortsetzung findenden Vortrags bzw. durch dessen Veröffentlichung in dieser Broschüre den Museums- und Ausstellungsträgern und ihren Mitarbeitern einen ersten, aber sehr profunden Eindruck „des Museumsrechts“ zu verschaffen, der dann natürlich zu vertiefen sein wird.

Vortrag und Broschüre befassen sich hinsichtlich der Zielsetzung, juristisch nicht vorgebildeten Museums- und Ausstellungspersonen einen ersten Einstieg in die museumsrechtlichen Fragestellungen ihres womöglich erst neu entstehenden Tuns zu ermöglichen, nicht mit theoretischen Überlegungen. Vielmehr werden am Beispiel von acht vom Autor ausgewählten Fallgestaltungen im Wesentlichen Fragen des Erwerbs und Verkaufs von Museums- bzw. Ausstellungsexponaten erörtert, ergänzt um urheberrechtliche Ausführungen an Exponaten und Gebäuden.

Leicht zu lesen, dem Gegenstand und antizipierten Leser angemessen, setzt diese Broschüre eben einen mit dem „Innenleben“ eines Museums vertrauten Leser noch nicht voraus. Es soll gerade dazu hinführen, den Zuhörer bzw. Leser zu einer nachfolgenden, vertiefenden Lektüre zu zwingen.

Die Erörterung der Fallgestaltungen 1 (Verleihen von Exponaten) und 4 (Kauf von Exponaten) zeichnet sich besonders durch die in kursiver Rotschrift neben den Mustern für einen Leih- bzw. einen Kaufvertrag jeweils passend zu den einzelnen Vertragsinhalten angeführten Erläuterungen und Begründungen aus. Gerade für den Einsteiger in die Materie ist dies sicherlich sehr hilfreich. Zu den Fallgestaltungen sei im Übrigen nur Vereinzeltes angemerkt:

Der in Fall Nummer 1 angebotene Musterleihvertrag erscheint dem Rezensenten sehr praktikabel. Allerdings sollte nicht unbeachtet bleiben, dass entgegen der Regelannahme der Erläuterungen zu Nummer 4 Abs. 4 des Vertragsentwurfs auch dann, wenn der Staat oder Körperschaften des öffentlichen Rechts Leihnehmer sein sollten, die Verpflichtung zum Abschluss einer ausreichenden Versicherung aufgebürdet bekommen sollten, zumindest dann, wenn der Markt- und Versicherungswert der Leihgegenstände den üblichen Rahmen der zutreffend dargestellten sog. Eigenversicherung sprengen sollte. Entleiht eine staatliche Einrichtung zum Zweck einer themenbezogenen, zeitlich befristeten Ausstellung insbesondere Gemälde und Möbel von privaten und öffentlichen Leihgebern, worunter sich auch weltweit höchstgehandelte Einzelstücke befinden, ist das Tragen des Risikos für den Staatshaushalt so unverhältnismäßig hoch, dass der Versicherungsabschluss auch zu Gunsten und zur Beruhigung des Leihgebers dringend angeraten ist. Wohl zu Lasten des Leihgebers ungerne ist ferner der Aspekt des Tragens der Transportkosten; da die Entleihe kostenlos erfolgt, entspricht es i. d. R. der Billigkeit, dass der Leihnehmer auch die Hin- und Rücktransportkosten trägt.

In Fall Nummer 3 weist der Autor zutreffend auf die Relevanz des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (DSchG) hin. Besonders verdienstvoll ist sein Verweis auf die Internet-Homepage des Dienstleisters „Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege“, in der die Bayerische Denkmalliste aktuell und einfach abfragbar ist. Allerdings finden das DSchG und seine dort in den Art. 6, 7 und 10 geregelten Erlaubnistatbestände dann Berücksichtigung, wenn in den Hauptanwendungsfällen der Bau- und Bodendenkmäler die Art. 6 und 7 DSchG Veränderungen intendiert sind und die Denkmaleigenschaft besteht; auf die Eintragung in die Denkmalliste

kommt es angesichts des insoweit nachrichtlichen Systems nicht an. Anders ist dies hingegen bei beweglichen Denkmälern i. S. v. Art. 1 Abs. 2, Art. 2 Abs. 2 i. V. m. Art. 10 DSchG, da das DSchG auf bewegliche Denkmäler nur Anwendung findet, wenn Veränderungen (insbesondere Verbringungen) intendiert sind und die Eintragung in die Denkmalliste erfolgt ist. In den Lösungshinweisen zu Fall 3 ist auf diesen für die Museums- und Ausstellungsszene sehr wesentlichen Tatbestand leider nicht verwiesen, da die Madonna als Ausstattung i. S. v. Art. 1 Abs. 2 DSchG behandelt wurde. Die Ausführungen in Absatz 2 von Seite 20 der Broschüre hinsichtlich der bauDenkmalsrechtlichen Veränderungserlaubnisse mögen im besprochenen Fall der Sache gerecht werden, berücksichtigen aber weder den Wortlaut des DSchG noch die grundgesetzlichen Vorgaben. Es ist vielmehr deutlich zu betonen, dass die Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nur versagt, d. h. nicht erteilt werden kann, „soweit gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen“ (Art. 6 Abs. 2 Satz 1 DSchG). Diese Einschränkung gegenüber dem vom Autor formulierten „Ausschließungsgebotes“ ist nicht nur geboten, sie kann sich u. a. zu Gunsten von Museums- und Ausstellungsträgern auch insoweit als positiv erweisen, als die Verbringung eines Ausstattungsgegenstands regelmäßig zu einer Beeinträchtigung des Wesens des Baudenkmals führen wird. Der in Fall Nummer 3 angebotene Leihvertrag ist insbesondere in den Formulierungen der Nummern 4 mit 6 wirklich sehr günstig für den Leihnehmer Museum (vgl. insbesondere die Nummern 4 mit 6 des Leihvertrags zu Fall 1) und stellt insoweit wohl keinen fairen Interessensausgleich dar; zu den Transportkosten gilt die Anmerkung zu Fall 1 entsprechend.

In Fall Nummer 4 bittet der Autor um Beachtung der ethischen Richtlinien für Museen und Museumsmitarbeiter. Ergänzend darf insoweit auch auf die sog. „Charta von La Valletta“ (BGBl 2002 II, 2709 ff.) hingewiesen werden. Dieses „Europäische Übereinkommen vom 16. Januar 1992 zum Schutz des archäologischen Erbes“ ist mit Zustimmung der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (auch des Freistaats Bayern!) ratifiziert worden und in Kraft getreten sowie für die Gerichte und Behörden in Deutschland verbindliches Recht. Es sieht u. a. in Art. 10 Abs. iii) und iv) vor, dass Museen und ähnliche Einrichtungen keine Elemente des archäologischen Erbes erwerben, „bei denen der Verdacht besteht, dass sie aus unüberwachten Funden oder unerlaubten Ausgrabungen stammen oder bei amtlichen Ausgrabungen entwendet wurden.“ Dies gilt sowohl unmittelbar für Museen und Einrichtungen, deren Ankäufe staatlicher Aufsicht unterstehen, als auch für jene Museen und Einrichtungen, bei denen dies nicht zutrifft, der Staat allerdings (u. a. durch Information über den Wortlaut der Charta von La Valletta und andere geeignete Maßnahmen) die Einhaltung der Konventions-Bestimmungen sicherzustellen hat. Der Museumsmitarbeiter hätte daher nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes das Exponat – falls es ein bewegliches Bodendenkmal sein sollte – gewiss nicht annehmen dürfen, da Museen und Einrichtungen i. S. v. Art. 141 der Bayerischen Verfassung am Erhalt des kulturellen Erbes mitwirken und somit aktiv sicherstellen müssen, dass ihnen angebotene Exponate nicht aus unüberwachten Funden oder unerlaubten Ausgrabungen oder Diebesgut stammen.

Dankbar ist der Rezensent einmal mehr für die Ansprache des Problemfelds des Kulturgüterschutzes in der Bundesrepublik Deutschland. Angesichts des Trauerspiels u. a. um die aktuelle Gesundheitsreform stehen die derzeitigen „Bemühungen“, die UNESCO-Konvention von 1970 „schon“ 2007 in deutsches Recht umzusetzen, sicherlich nicht im Rampenlicht, inhaltlich ist mit den vorliegenden, verwaltungsseitig nicht vollziehbaren, daher wirkungslos bleibenden und zudem den Grundgedanken der Konvention in weiten Teilen zuwider laufenden Formulierungen leider

nichts gewonnen. Tag für Tag geht wertvollstes kulturelles Erbe der deutschen Gesellschaft schlicht verloren.

Die gut verständliche Sprache, die prägnanten Erläuterungen zu den einzelnen Vertragsbestandteilen sowie die hervorragenden Verweise auf Gesetzestexte, sonstige Normen, weiterführende Literatur und ergänzende Hinweise der Broschüre überzeugen. Die Broschüre stellt ein gelungenes, aktuelles und im Grunde für Praktiker aller Art und private wie öffentliche Interessierte einen hervorragenden Einstieg in das umfassende Museumsrecht dar. Die Lektüre wird tunlichst empfohlen.

Wolfgang Karl Göhner

Helmut Mayer-Metzner: Rechtsfragen rund ums Museum, Hg. Bezirk Oberfranken, Schriftenreihe des Bezirks Oberfranken zur Heimatpflege in Oberfranken, Reihe I: Geschichte und Museumswesen 4, Selbstverlag, Bayreuth 2006, 48 S. Erhältlich bei der Regierung von Oberfranken.

Inszenierung und Erlebnis im Museum

Die Lernpsychologie hat nachgewiesen, dass Reize des Tast-, Geschmacks- und Geruchssinns, auch durch Hören oder Sehen, entscheidend für die Aktivität des Großhirns sind, was wiederum die freigesetzte Energie bestimmt. Überträgt man diese Erkenntnis auf Ermüdungserscheinungen bei einem Museumsbesuch, so lässt sich feststellen, dass sie nicht nur durch langes Gehen und Stehen oder etwa eine Überforderung durch zu viele Eindrücke zurückzuführen sein können, sondern im Gegenteil durchaus auch auf eine Unterforderung oder zu einseitige, „schmalspurige“ Beanspruchung, etwa die ausschließliche Information durch Texte. Vor diesem Hintergrund hat sich Brigitte Kaiser, ehemals Leiterin des Stadtmuseums Neuötting und somit direkt aus der Museumspraxis kommend, in ihrer Münchner Dissertation der Frage nach dem „Erlebnis“ in kulturhistorischen Ausstellungen angenommen. Die Abhandlung liegt seit 2006 als weiterer Band der Reihe zu Kultur- und Museumsmanagement des transcript-Verlags vor.

Wie können nun kulturhistorische Ausstellungen so gestaltet werden, dass sie mit Hilfe der genannten Sinnesreize den Besucher stimulieren und damit Botschaften besser transportieren? Die für Museums- und Ausstellungsmacher wichtige ästhetische Qualität historischer Präsentationen birgt ihre Tücken in sich. Gottfried Korff sprach in seiner „Zwei-D-Theorie“ bereits einen Kern des Problems an: Die Kombination aus Didaktik und Design rücke „die Geschichtspräsentation in die Nähe von einer Ästhetik, die den Charme eines Dentallabors hat, doch von der faszinierenden Fremdheit und Anmutungsqualität der historisch-authentischen Bildwelten nichts verspüren lässt.“ (zit. n. Kaiser S. 115) Dem gegenüber steht die nicht unberechtigte Befürchtung vieler Museumsleute, in stark publikums- und besucherzahlenorientierten Ausstellungen könnten bewusst eingesetzte oberflächliche Reize die eigentliche „Botschaft“, ja den Bildungsauftrag verwässern oder gar überlagern. So hatte Martin Roth ja bereits auf dem Bayerischen Museumstag 1999 in Landshut vor dem Alptraum gewarnt, nach dem Quotenfernsehen künftig auch das „Quotenumuseum“ einzuführen.

Kaiser versucht nun, kulturhistorische Ausstellungen – die „klassische“ Kunstausstellung ist explizit ausgeklammert – auf ihre kommunikativen Eigenschaften hin zu analysieren. Am Anfang stehen grundsätzliche museologische Überlegungen, etwa die Frage nach der Definition der „Inszenierung“ oder szenografischen Gestaltung als Raumbild, gleichzeitig aber auch nach den durch sie hervorgerufenen „inneren Bildern“ in der Phantasie der Besucher. Sie kommt dabei zu dem Schluss, dass man sich auf eine „Gratwanderung zwischen Anregung der Vorstellungsfähigkeit und Festschreiben von Bildern“ begibt, der man mit höchster